



Are you ready for BREXIT?

Der Countdown bis zum 30. März 2019

Am 30. März 2019 verlassen die Briten die Europäische Union. Derzeit ist es unklar, ob es eine Übergangsphase geben wird, die die Briten bis zum 31. Dezember 2020 im Europäischen Binnenmarkt hält. Sollte es zu keiner Einigung auf eine Anschlusslösung kommen, würde der Handel zwischen Großbritannien und der EU lediglich nach den WTO-Regeln erfolgen.

Klar ist bereits jetzt: Die Unternehmen müssen sich auf Veränderungen einstellen. Insbesondere im Warenverkehr wird es eine Reihe von Verschlechterungen geben. Die Vorbereitungen in den Unternehmen auf den Brexit können umfangreich sein – abhängig unter anderem vom künftigen Engagement in Großbritannien, von der Unternehmensgröße und der Branche. Diese Checkliste soll zeigen, wo Anpassungsbedarf in den Unternehmen herrscht. Die Themen werden wir im Lichte der Verhandlungsergebnisse schrittweise erweitern und aktualisieren. Für weiterführende Fragen stehen den Unternehmen die Industrie- und Handelskammern vor Ort gerne zur Verfügung.

Im Folgenden wird bei der Verwendung des Begriffs „Brexit“ davon ausgegangen, dass Großbritannien den Europäischen Binnenmarkt verlässt – entweder am 30. März 2019 oder mit Ablauf einer Übergangsphase Ende 2020.



Warenverkehr

Der Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich wird sich nach dem Brexit wie mit anderen Drittstaaten gestalten. Damit müssen das Zollrecht der EU sowie die nationalen und europäischen Kontrollvorschriften für die Ausfuhr und Einfuhr beachtet werden. Entsprechend müssen Zollanmeldungen erstellt und ggfs. Ausfuhr-/Einfuhrgenehmigungen beantragt werden. Darüber hinaus können Zölle anfallen.

Für den Fall eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und UK können ggfs. reduzierte Zollsätze in Anspruch genommen werden. Hierfür müssen Unternehmen jedoch den präferenziellen Warenursprung entlang der jeweiligen Ursprungsregeln berechnen und entsprechende Ursprungsnachweise beantragen bzw. ausfertigen.

Nach dem Austritt aus der EU könnte das Vereinigte Königreich ein eigenes, in Teilen von der EU-27 abweichendes Regelwerk zu Produktnormen und Standards (u. a. technische Sicherheit / Gesundheit / Hygiene / Kennzeichnungsbestimmungen) schaffen. Solche Änderungen können die Erfüllung der Leistungsverpflichtung zwischen Vertragspartnern beispielsweise durch neue Prüf- und Zertifizierungsanforderungen erheblich verteuern.

Zu bedenken ist daher u. a.:

Zollförmlichkeiten

Voraussetzungen: Wir haben die personellen, administrativen und technischen Voraussetzungen für das Erstellen und Verwalten von Zollanmeldungen im eigenen Unternehmen geschaffen (z. B. EORI-Nummer beantragt, ATLAS-Nutzerkonto für die Abgabe elektronischer Zollanmeldungen eingerichtet, elster-Zertifikat beantragt).

Praxis: Wir haben uns mit der praktischen Erstellung von Zollanmeldungen befasst (Angabe der Warentarifnummer gemäß EU-Zolltarif, Angabe der betreffenden Kodierungen für Zollverfahren gemäß Merkblatt für Zollanmeldungen).

Sonstige Dokumente: Wir haben uns informiert, welche sonstigen Dokumente für die Zollabwicklung erforderlich sind (z. B. IHK-Ursprungszeugnis, Rechnung, Zollwertanmeldung (einfuhrseitig)).

Zollabfertigung: Wir sind mit dem Ablauf der praktischen Zollabfertigung (Gestellung, Zollkontrolle etc.) bei den zuständigen Zollämtern vertraut.

Wertschöpfungsketten: Wir haben Möglichkeiten bedacht, bisher bestehende Wertschöpfungsketten mit UK weiterzuführen und ggfs. durch besondere Zollverfahren abzudecken (z. B. Aktive u. Passive Veredelung).

Vorübergehende Verwendung in UK: Wir wissen, dass nach dem Brexit für vorübergehende Warensendungen nach UK entweder ein förmliches Zollverfahren oder alternativ das Carnet-ATA-Verfahren zu nutzen ist.

Wir sind uns der Möglichkeit bewusst, einen externen Zolldienstleister mit der Bearbeitung der o. g. Zollformalitäten zu beauftragen.



Verbote und Beschränkungen

Vorschriften: Wir haben uns mit den geltenden Kontrollvorschriften der EU und Deutschlands zu Verboten und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittstaaten vertraut gemacht (z. B. Prüfung der Güter, Prüfung der Warenempfänger, Prüfung des Verwendungszwecks).

Genehmigungen: Uns sind die für die Anzeige bzw. Genehmigung von Ausfuhren und/oder Einfuhren zuständigen Stellen ebenso bekannt wie der Prozess der Antragstellung (z. B. BAFA, Umweltbundesamt, Landesämter für Lebensmittelsicherheit) und die Anforderungen an unternehmenseigene Compliance-Strukturen (Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen, Erstellung einer Arbeits- und Organisationsanweisung zur Exportkontrolle). Wir sind darauf vorbereitet, dass mit dem Austritt aus der EU britische Unternehmen nicht mehr als Importeure gelten, so dass bei Warensendungen aus UK die Anzeigepflicht auf deutsche Unternehmen übergeht.

Zölle und Ursprungsregeln

Zollsätze: Wir sind uns bewusst, dass für unsere Produkte WTO-Zölle bei der Einfuhr bzw. Ausfuhr anfallen können, sollten die EU und UK kein bilaterales Freihandelsabkommen abschließen.

Ursprungsregeln: Für den Fall eines künftigen Freihandelsabkommens zwischen der EU und UK beabsichtigen wir, Zollpräferenzen in Anspruch zu nehmen. Diesbezüglich bereiten wir uns auf die Kalkulationen des präferenziellen EU-Ursprungs entlang von noch zu definierenden Ursprungsregeln sowie die Ausfertigung von Ursprungsnachweisen vor.

Lieferantenerklärungen: Wir berücksichtigen, dass EU-interne Lieferantenerklärungen (LE) und Langzeit-Lieferantenerklärungen (LLE) für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach dem Brexit weder an noch durch britische Unternehmen ausgestellt werden dürfen.

Vormaterialien: Unser Unternehmen bezieht Vormaterialien zur Weiterverarbeitung aus UK. Nach dem Brexit tragen diese Materialien nicht länger zum Erreichen des präferenziellen EU-Ursprungs des Enderzeugnisses bei. Mit Blick auf den möglichen Verlust des für den Handel mit anderen Abkommenspartnern der EU (z. B. Südkorea, Südafrika) relevanten Präferenzursprungs haben wir unsere Zulieferstrukturen und die Möglichkeit einer Verlagerung von Standorten von UK in andere EU-27-Länder analysiert.



Transport

Nach dem Brexit wird das Vereinigte Königreich auch den Zugang zum einheitlichen europäischen Luftraum verlieren. Um weiterhin in der EU fliegen zu dürfen, müssen für die Fluggesellschaften neue Luftverkehrsabkommen mit der EU vereinbart werden. Auch der Luftverkehr mit anderen Drittstaaten muss neu geregelt werden. Beispielsweise würden Vereinbarungen wie das Open Sky Abkommen der EU mit den USA für britische Airlines nicht mehr gelten.

Laut den Regelungen zur europäischen Kabotage dürfen nur Logistikunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union in andere EU-Staaten ohne zusätzliche Genehmigungen liefern.

Luftverkehr

Luftfracht: Wir haben uns über die möglichen Störungen in den Flugplänen informiert. Wir wissen auch, dass einige Fluggesellschaften bereits in ihren AGBs eine Brexit-Klausel aufgenommen haben, wonach Flugtickets nach UK ihre Gültigkeit verlieren können.

Straßengüterverkehr

Es ist uns bewusst, dass wir uns auf erhöhten bürokratischen Aufwand bei Lieferungen per Straßengüterverkehr einstellen sollten. Dies wird auch verbunden sein mit deutlich längeren Wartezeiten an der Grenze zu UK sowie bei Hafenterminals etc.

Unser Unternehmen hat die Notwendigkeit geprüft, auf einen britischen Spediteur zu wechseln.



Finanzdienstleistungen und Versicherungen

Finanzdienstleistungen

Wir haben unsere Betroffenheit geprüft, um durch Anpassung unserer Geschäftsbeziehungen den Kalamitäten weitestgehend aus dem Weg zu gehen.

Investitionen

Wir sind uns bewusst, dass es, bis es zu einem eventuellen Abschluss eines Schutzabkommens kommt, keine Garantien hinsichtlich Marktzugang und das Verbot der Beschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs für Investitionen im Vereinigten Königreich gibt.

Versicherungsverträge

Wir haben unsere bestehenden Verträge bezüglich der Auswirkungen des Brexit auf unseren Anspruch zur Erbringung der Versicherungsdienstleistungen überprüft.

Einen Anbieterwechsel zu einem Versicherer mit Sitz innerhalb der EU ist in Betracht gezogen worden.

Wirtschaftsprüfer aus UK

Wir wissen, dass es notwendig ist alternative Wirtschaftsprüfer in Betracht zu ziehen, um eventuelle negative Folgen zu minimieren.



Personal und Bildung / Berufsbildung

Die Personenfreizügigkeit gehört zu den vier EU-rechtlich verankerten Grundfreiheiten. EU-Bürger dürfen ohne Aufenthaltsgenehmigung oder Arbeitserlaubnis im Vereinigten Königreich arbeiten. EU-Bürger, die sich zum Zeitpunkt des formellen Austritts am 30. März 2019 im Vereinigten Königreich aufhalten, haben Anspruch auf ein dauerhaftes Bleiberecht sowie Rechte auf Gesundheitsversorgung, Sozial- und Rentenleistungen. Ungeklärt ist, ob diese Rechte auch für EU-Bürger gelten, die nach diesem Datum ihre Arbeit im UK aufnehmen.

Im Rahmen von Erasmus+ gingen im letzten Jahr 41 Prozent der Lernenden in der beruflichen Bildung (Auszubildende und Berufsschüler sowie auch Berufsbildungspersonal) nach Großbritannien. Mit weitem Abstand folgt Spanien mit etwas mehr als 10 Prozent. England, Wales, Schottland und Nordirland werden als Zielregionen von Austauschprogrammen zukünftig fehlen, falls es nach dem Brexit keine adäquate Anschlussvereinbarung gibt. Gleiches gilt für das Studentenaustauschprogramm Erasmus.

Bürgerrechte

Wir sind darüber informiert, dass die Beendigung der Personenfreizügigkeit zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU voraussichtlich zur Folge haben wird, dass für Personen, die nach dem Brexit nach Großbritannien gehen, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen notwendig werden.

Dadurch, dass wir unsere Mitarbeiter regelmäßig in das Vereinigte Königreich entsenden, sind wir uns bewusst, dass wir in neuen Verträgen Auffangklauseln für die Übernahme daraus entstehender Mehrkosten vorsehen sollten.

Wir haben in Betracht gezogen, dass nach dem Brexit ein Visum zur Entsendung von Arbeitnehmern nötig werden kann.



Verträge

In neuen Verträgen sollten Unternehmen berücksichtigen, dass der Brexit Auswirkungen auf das laufende Vertragsverhältnis haben kann, z. B. aufgrund neuer Zolltarife oder evtl. Währungsschwankungen. Die Vertragsparteien können dieser Ungewissheit durch die Aufnahme bestimmter Vertragsbedingungen, Kündigungs- oder Vertragsanpassungsklauseln Rechnung tragen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, kurzfristigere Verträge einzugehen, so dass die genauen wirtschaftlichen Auswirkungen des Brexit zeitnah eingeschätzt und in neuen Verträgen berücksichtigt werden können.

Wie mit laufenden Verträgen umgegangen werden sollte, ist weitaus schwieriger. Wenn sich wesentliche Umstände des Vertrages im Nachhinein ändern und die Vertragserfüllung dadurch unzumutbar ist, kann der Vertrag z. B. nach deutschem Recht angepasst werden. Ob diese Voraussetzungen jedoch auch bei Eintritt des Brexit gegeben wären und in welcher Form die Vertragsanpassung dann erfolgt, ist jedoch aus heutiger Sicht ungewiss. Um Streitigkeiten zu vermeiden, kann es deshalb ratsam sein, vorsorglich schon heute ergänzende Regelungen zu den bestehenden Verträgen zu treffen, um die Risiken des Brexit interessengerecht zwischen den Parteien auszugleichen.

Überprüfung neuer und laufender Verträge

Neue und laufende Verträge sollten mit Blick auf die mit dem Brexit verbundenen Risiken sorgfältig überprüft werden.



Gewerbliche Schutzrechte und Zertifizierungen

Problematisch können die bestehenden gewerblichen Schutzrechte werden, nämlich insbesondere Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Diese können nach dem Brexit für Großbritannien nicht mehr angemeldet werden. Für die bestehenden Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster sehen die derzeitigen Vorschläge vor, dass diese für den Geltungsbereich Großbritannien als nationale Marken bzw. Geschmacksmuster weitergelten sollen. Ab dem Brexit gilt, dass nationale gewerbliche Schutzrechte für den Schutz in Großbritannien erworben werden müssen.

Mit der CE-Kennzeichnung wird nachgewiesen, dass ein Produkt die in verschiedenen europäischen Richtlinien festgelegten Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. Erst dann darf es in allen Mitgliedstaaten der EU in Verkehr gebracht werden. Viele Unternehmen verzichten auf eine in vielen Fällen mögliche Selbstverifizierung und lassen sich von zugelassenen Prüfinstituten eine Konformitätsbescheinigung ausstellen. Für besonders sensible Produktgruppen, wie z. B. für Medizinprodukte, ist die Einschaltung einer Prüfstelle für die Konformitätsbewertung sogar vorgeschrieben.

Nach dem Brexit können britische Institute wahrscheinlich keine in der EU gültigen Konformitätsbewertungen mehr vornehmen.

Schutzrecht

Wir haben unsere Betroffenheit geprüft, um durch Anpassung unserer Geschäftsbeziehungen den Kalamitäten weitestgehend aus dem Weg zu gehen.

CE-Kennzeichnung

Unser Unternehmen bringt die im Vereinigten Königreich zertifizierten Produkte in der EU in Verkehr. Mit Rücksicht darauf haben wir sichergestellt, dass entweder eine neue Konformitätsbewertung bei einem Zertifizierungsinstitut in einem der verbleibenden Mitgliedstaaten beantragt oder das bestehende Dossier in einen anderen EU-Mitgliedstaat übertragen wird. Die unverbindliche Aufstellung betroffener Waren- und Produktgruppen der EU-Kommission haben wir geprüft.

Produktnormen und Standards

Wer die zusätzlichen Kosten für Prüf- und Zertifizierungsanforderungen zu tragen hat, ist in den meisten Fällen in bestehenden Verträgen geregelt. In neuen Verträgen stellt unser Unternehmen sicher, dass die Parteien die bereits bekannten und zu erwartenden Kosten so genau wie möglich aufteilen.



Steuern



Das europäische Umsatzsteuersystem ist innerhalb der EU weitestgehend harmonisiert und verhindert so die Doppelbesteuerung von grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen. Nach dem Austritt aus der EU ist das Vereinigte Königreich nicht mehr zur Anwendung der gemeinsamen Umsatzsteuersystemrichtlinie und der Einhaltung der Höchst- oder Mindestumsatzsteuersätze verpflichtet, hat aber auch keinen Einfluss mehr auf die fortlaufende Entwicklung des Umsatzsteuersystems. Das Vereinigte Königreich verfügt über einen geringen Unternehmenssteuersatz von derzeit 19 Prozent (ab 1. April 2020: 17 Prozent) und ein weites Netz an bilateral vereinbarten Doppelbesteuerungsabkommen. Derzeit erleichtert die sogenannte EU-Mutter-Tochter-Richtlinie die grenzüberschreitende Zahlung von Gewinnausschüttungen zwischen verbundenen Unternehmen. Die EU-Richtlinie gibt hier vor, dass es zu keinem Quellensteuerabzug beim zahlenden Unternehmen bzw. zu keiner Mindestbesteuerung beim empfangenden Unternehmen kommen darf.

Einfuhrumsatzsteuer

Wir achten verstärkt auf die Dokumentationspflichten und auf die korrekte steuerliche Abbildung der Warenbewegungen in Umsatzsteuermeldungen.

Wir sind uns bewusst, dass Lieferungen von Deutschland nach Großbritannien in Zukunft steuerfreie Ausfuhrlieferungen sind und dass für Importe aus UK (abzugsfähige) Einfuhrumsatzsteuer fällig wird. Dies wird voraussichtlich zu höheren Kosten für uns führen. Es gelten andere Herkunftsnachweise. Anträge auf Vorsteuervergütung müssen UK-Unternehmen nun in deutscher Sprache stellen. Hierfür gilt eine um drei Monate verkürzte Frist.

Uns ist bekannt, dass beim Dienstleistungsverkehr die Unternehmereigenschaft nicht mehr mittels der UStIdNr. geführt werden kann.



Ertragsteuern

Wir sind darüber informiert, dass es nach dem Brexit vorerst keine grenzüberschreitenden steuerfreien Gewinnausschüttungen geben wird, weshalb es zu zusätzlichen Steuerbelastungen kommen kann.

Wir erkennen, dass es keine grenzüberschreitenden steuerneutralen Verschmelzungen mehr geben wird.

Uns ist bekannt, dass die Ansässigkeit in EU/EWR an mehreren Stellen des Außensteuergesetzes (AStG) Anwendungsvoraussetzung ist (Stundung der Wegzugsbesteuerung, Entlastungsbeweis bei ausländischen Familienstiftungen etc.)

Wir wissen, dass das Schachtelprivileg bei der Gewerbesteuer entfallen wird.

Wir sind darüber informiert, dass Dividenden an UK-Muttergesellschaften, die zu mindestens 10 Prozent an einer deutschen Tochtergesellschaft beteiligt sind, künftig nicht mehr von der Quellensteuer befreit sind. Es ist folglich Kapitalertragsteuer in Deutschland einzubehalten.

Wir erkennen, dass auf Zins- und Lizenzzahlungen an verbundene Unternehmen Quellensteuern anfallen werden.

Uns ist bekannt, dass bei der Überführung von Wirtschaftsgütern nach Großbritannien stille Reserven sofort versteuert werden müssen.

Wir wissen, dass bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter (z. B. Immobilien) der Gewinn nicht mehr ohne Realisation für Ersatzinvestitionen übertragen werden kann.



Gesellschaftsrecht

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Niederlassungsfreiheit sind britische Gesellschaften, wie z. B. die Limited (private limited company), mit Verwaltungssitz in Deutschland hierzulande anzuerkennen. Nach dem Brexit bzw. Ablauf einer Übergangsfrist würde eine solche britische Limited in Deutschland als Personengesellschaft behandelt werden. Die beschränkte Haftung entfällt dann.

Limited Gesellschaften

Unser Unternehmen bemüht sich rechtzeitig um Alternativen. Wir wissen über die Möglichkeit eine britische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland mit einem deutschen Rechtsträger, z. B. einer GmbH, zu verschmelzen; dabei gehen die Rechte und Pflichten der Limited auf die GmbH über. Darüber hinaus können auch einzelne Vermögensgegenstände einer Limited auf eine deutsche Gesellschaft übertragen und/oder die Limited liquidiert werden.

Unser Unternehmen hat geprüft, ob Geschäftsbeziehungen zu einer oder mehreren Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland bestehen und ist gegebenenfalls mit diesen in Kontakt.



REACH

Für den Binnenmarkt bestimmte chemische Stoffe benötigen ab einer Tonne pro Jahr eine Registrierung im Rahmen der REACH-Verordnung. Zahlreiche Stoffregistrierungen stammen aus dem Vereinigten Königreich. Auch Stoffe, die aus Drittländern in die EU importiert werden, müssen hier registriert werden. Viele Importeure nutzen für diese Registrierung bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) Dienstleister mit Sitz in Großbritannien. Nach dem Brexit könnte dieses Vorgehen nicht mehr möglich sein. Unternehmen in Deutschland müssen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs deshalb verstärkt auf die gültige REACH-Registrierung der von dort registrierten Stoffe achten.

REACH

Wir haben die von uns bezogenen Stoffe identifiziert, die von Unternehmen im Vereinigten Königreich registriert wurden.

Wir sind uns bewusst, dass wir die Registrierung dieser Stoffe regelmäßig auf ihre Gültigkeit hin überprüfen müssen.